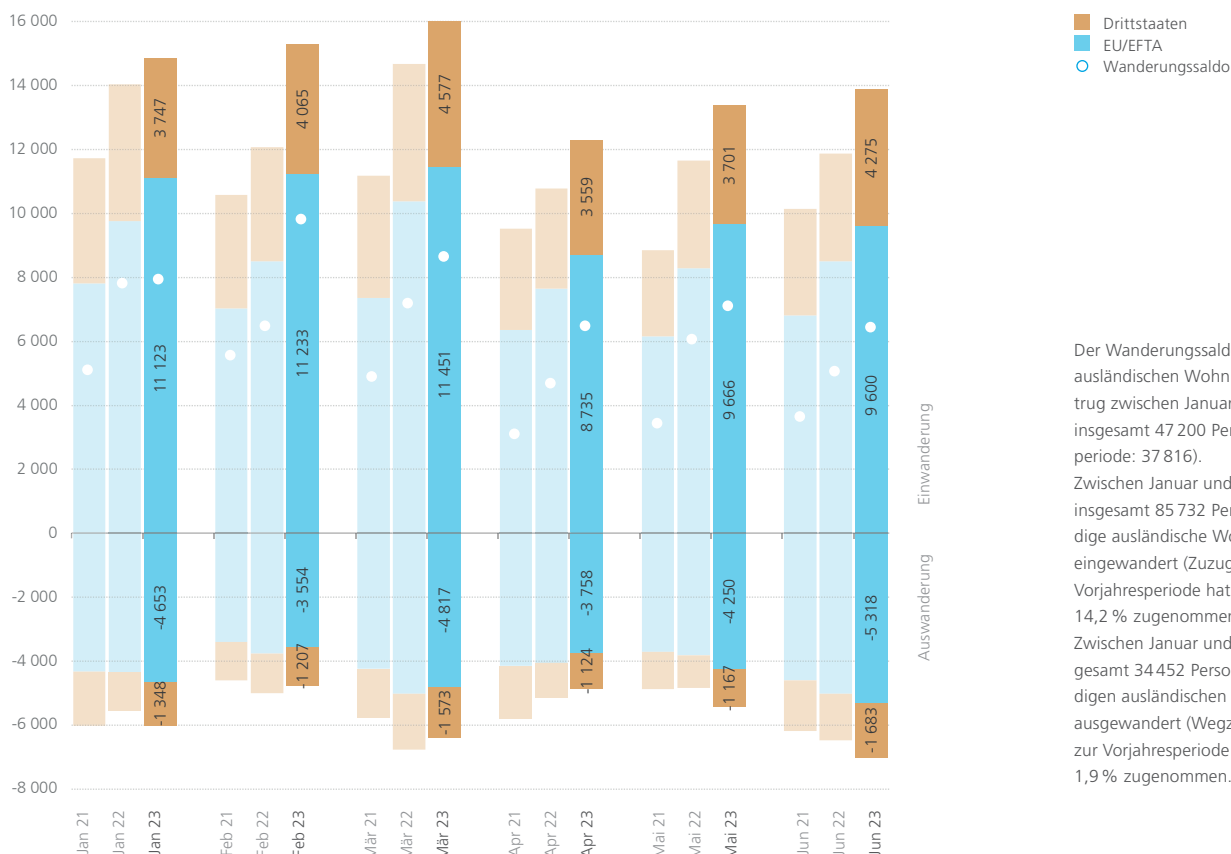




Halbjahresstatistik Zuwanderung Januar – Juni 2023

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

Ständige ausländische Wohnbevölkerung



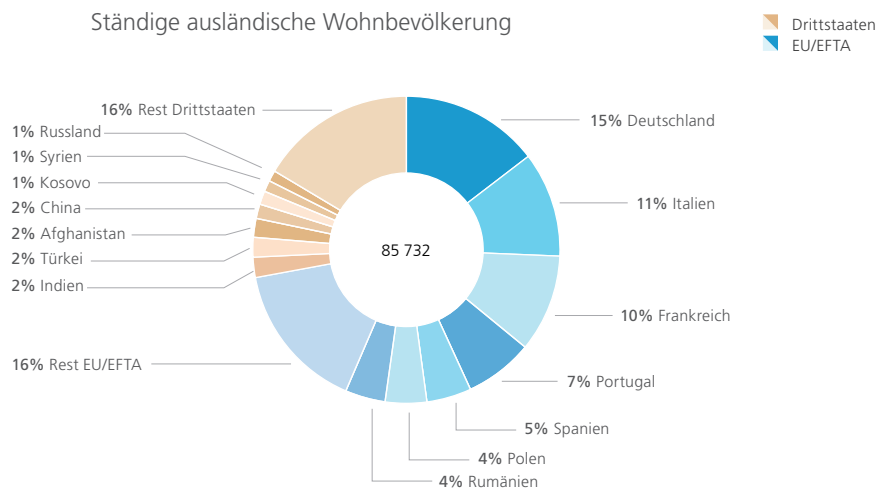
Der Wanderungssaldo der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2023 insgesamt 47 200 Personen (Vorjahresperiode: 37 816).

Zwischen Januar und Juni 2023 sind insgesamt 85 732 Personen in die ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 14,2 % zugenommen.

Zwischen Januar und Juni 2023 sind insgesamt 34 452 Personen aus der ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 1,9 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

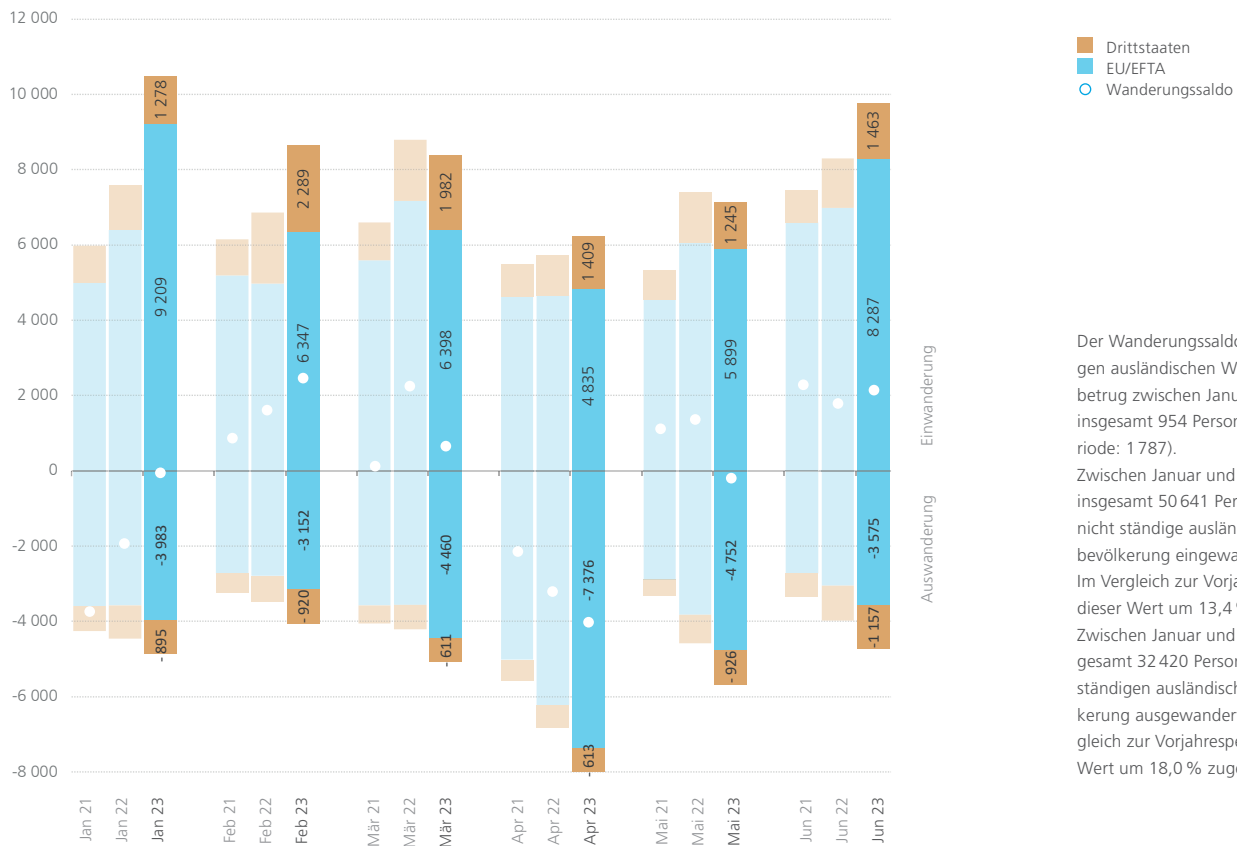
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten
von Januar – Juni 2023

Einwanderung, Auswanderung und Wanderungssaldo

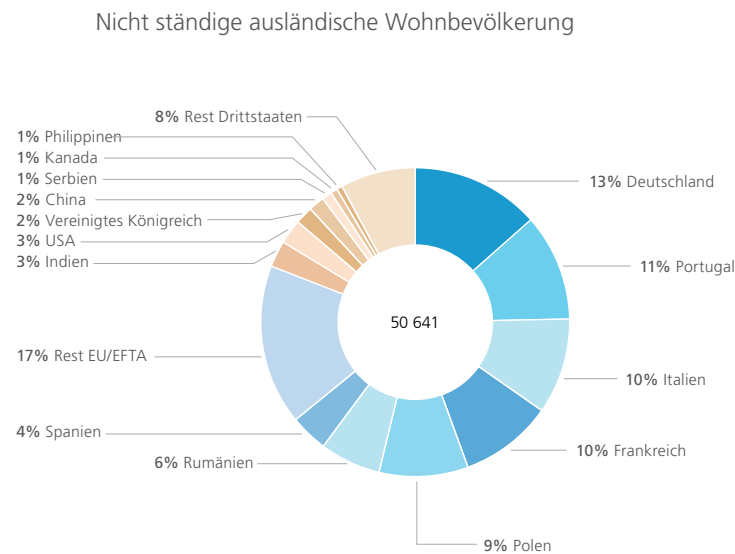
Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Der Wanderungssaldo der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2023 insgesamt 954 Personen (Vorjahresperiode: 1787). Zwischen Januar und Juni 2023 sind insgesamt 50 641 Personen in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung eingewandert (Zuzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 13,4 % zugenommen. Zwischen Januar und Juni 2023 sind insgesamt 32 420 Personen aus der nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung ausgewandert (Wegzug). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 18,0 % zugenommen.

Einwanderung nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2023

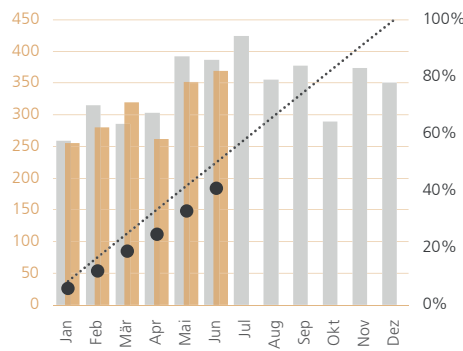
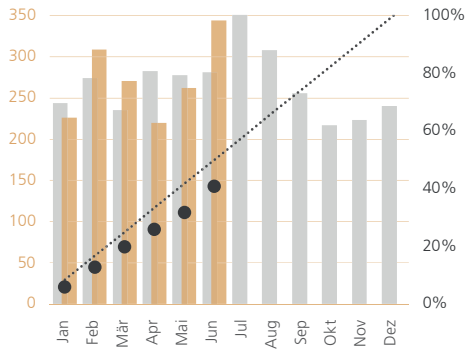
Ausschöpfung der kontingentierten Aufenthaltsbewilligungen

Kontingente L

Kontingente B

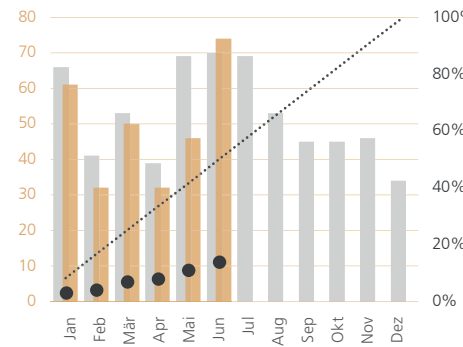
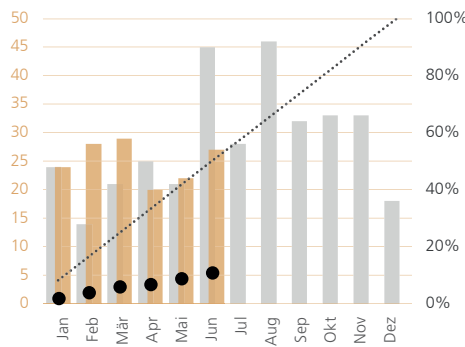
- Beanspruchung 2023 (linke Achse)
- Beanspruchung 2022 (linke Achse)
- ⋯ Lineare Entwicklung 2023 (rechte Achse)
- Ausschöpfung kumuliert in % (rechte Achse)

Drittstaaten



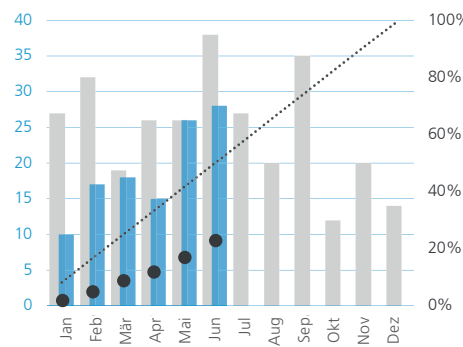
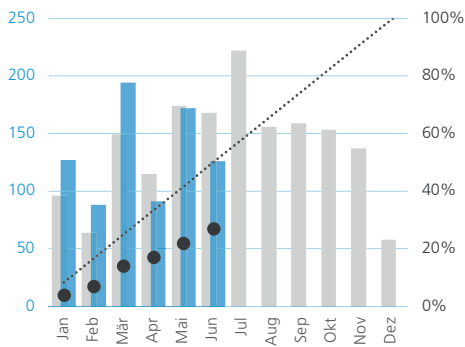
Für Erwerbstätige aus Drittstaaten stehen 2023 4000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 4500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Bis Ende Juni 2023 wurden 41 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 41 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2023 1073 L- und 1217 B-Kontingente. In der Bundesreserve befinden sich 1295 L- und 1445 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 803 L- und 388 B-Kontingente zur Verfügung.

Vereinigtes Königreich (UK)



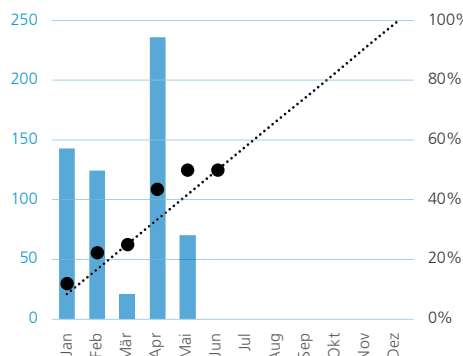
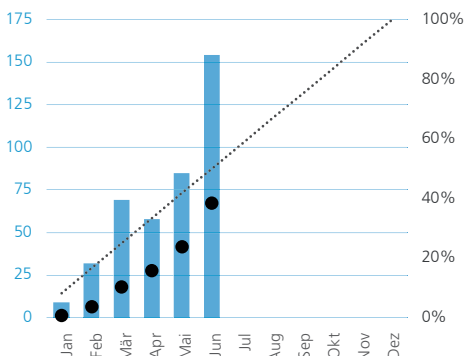
Für Erwerbstätige aus dem UK stehen 2023 1400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 2100 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2023 wurden 11 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 14 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2023 1250 L- und 1805 B-Kontingente.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA (> 120 Tage pro Jahr)



Für Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Staaten stehen 2023 3000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 500 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2023 wurden 27 % der Kurzaufenthaltsbewilligungen L sowie 23 % der Aufenthaltsbewilligungen B ausgeschöpft. Die kantonalen Restbestände betragen Ende Juni 2023 2202 L- und 386 B-Kontingente. Zusätzlich stehen aus der Vorjahresreserve 1349 L- sowie 204 B-Kontingente zur Verfügung.

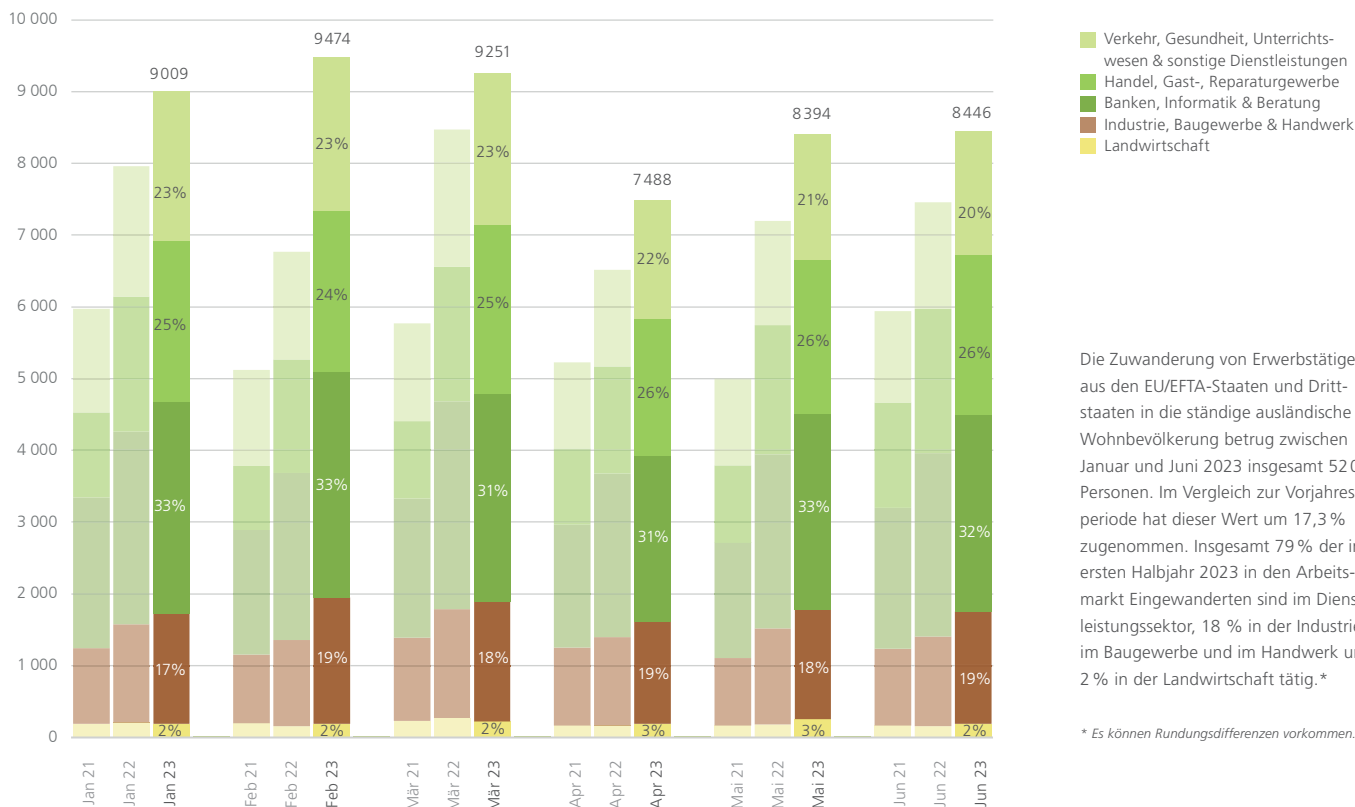
Kroatien



Für Erwerbstätige aus Kroatien stehen 2023 1053 Kurzaufenthaltsbewilligungen L und 1204 Aufenthaltsbewilligungen B zur Verfügung. Diese Kontingente werden quartalsweise freigegeben. Bis Ende Juni 2023 wurden 78 % der freigegebenen Kurzaufenthaltsbewilligungen L (519 Einheiten für das 1. und 2. Quartal 2023) und 100 % der freigegebenen Aufenthaltsbewilligungen B (594 Einheiten) ausgeschöpft.

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Ständige ausländische Wohnbevölkerung

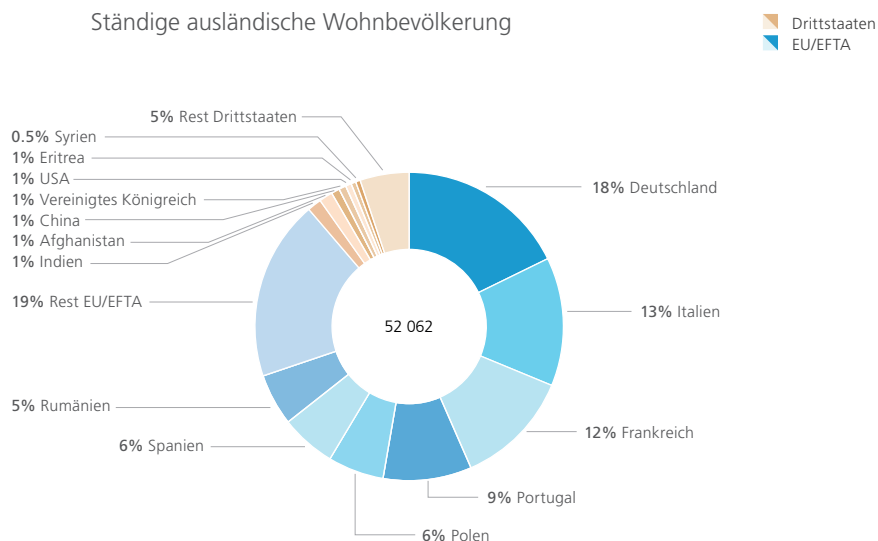


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2023 insgesamt 52 062 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 17,3 % zugenommen. Insgesamt 79 % der im ersten Halbjahr 2023 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 18 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 2 % in der Landwirtschaft tätig.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

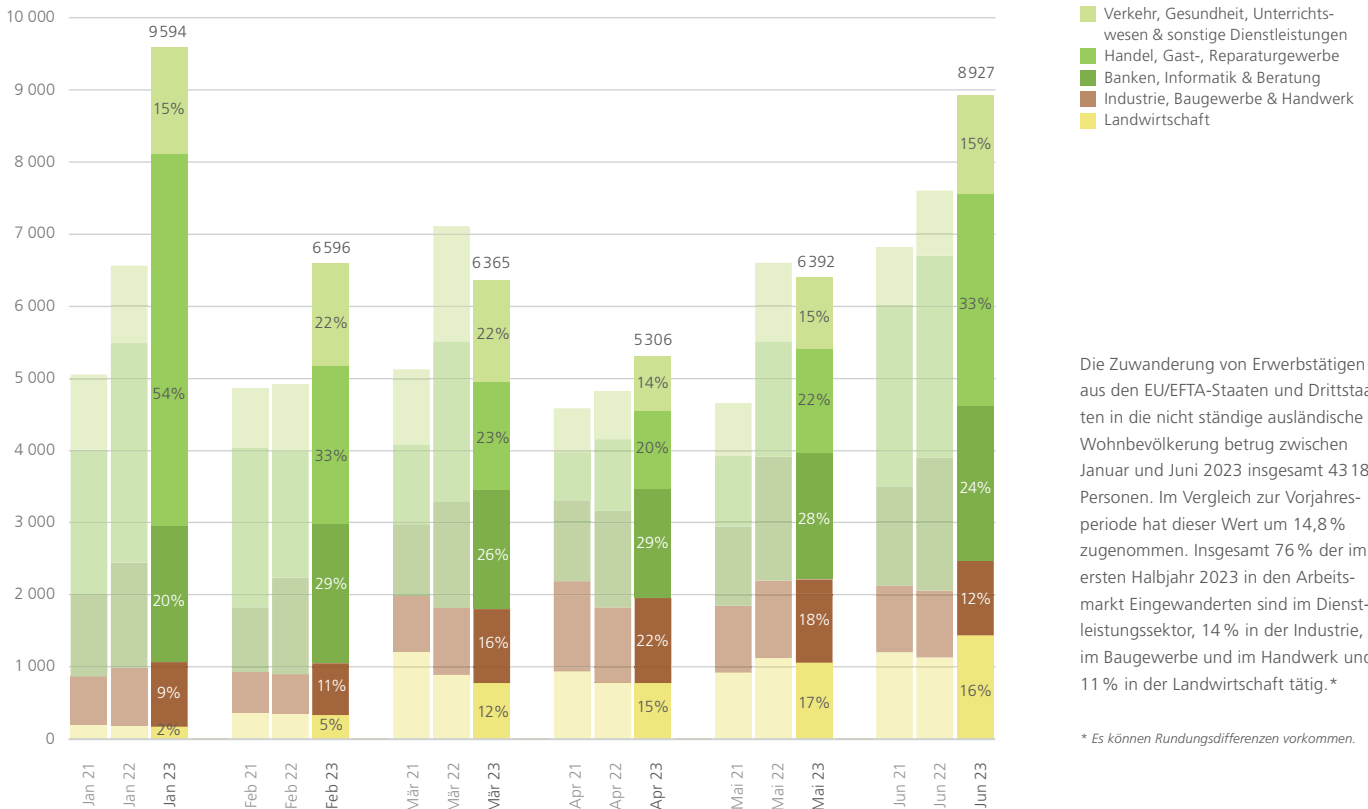
Ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2023

Einwanderung mit Erwerb nach Wirtschaftssektoren

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung

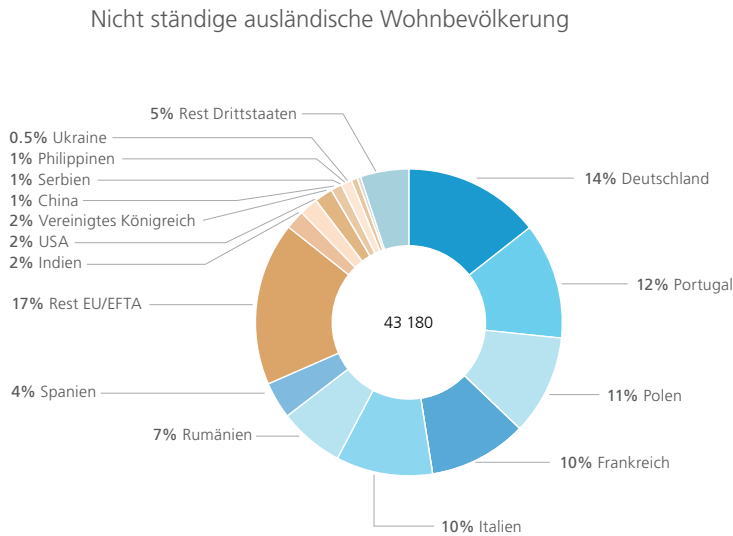


Die Zuwanderung von Erwerbstätigen aus den EU/EFTA-Staaten und Drittstaaten in die nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung betrug zwischen Januar und Juni 2023 insgesamt 43 180 Personen. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 14,8 % zugenommen. Insgesamt 76 % der im ersten Halbjahr 2023 in den Arbeitsmarkt Eingewanderten sind im Dienstleistungssektor, 14 % in der Industrie, im Baugewerbe und im Handwerk und 11 % in der Landwirtschaft tätig.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

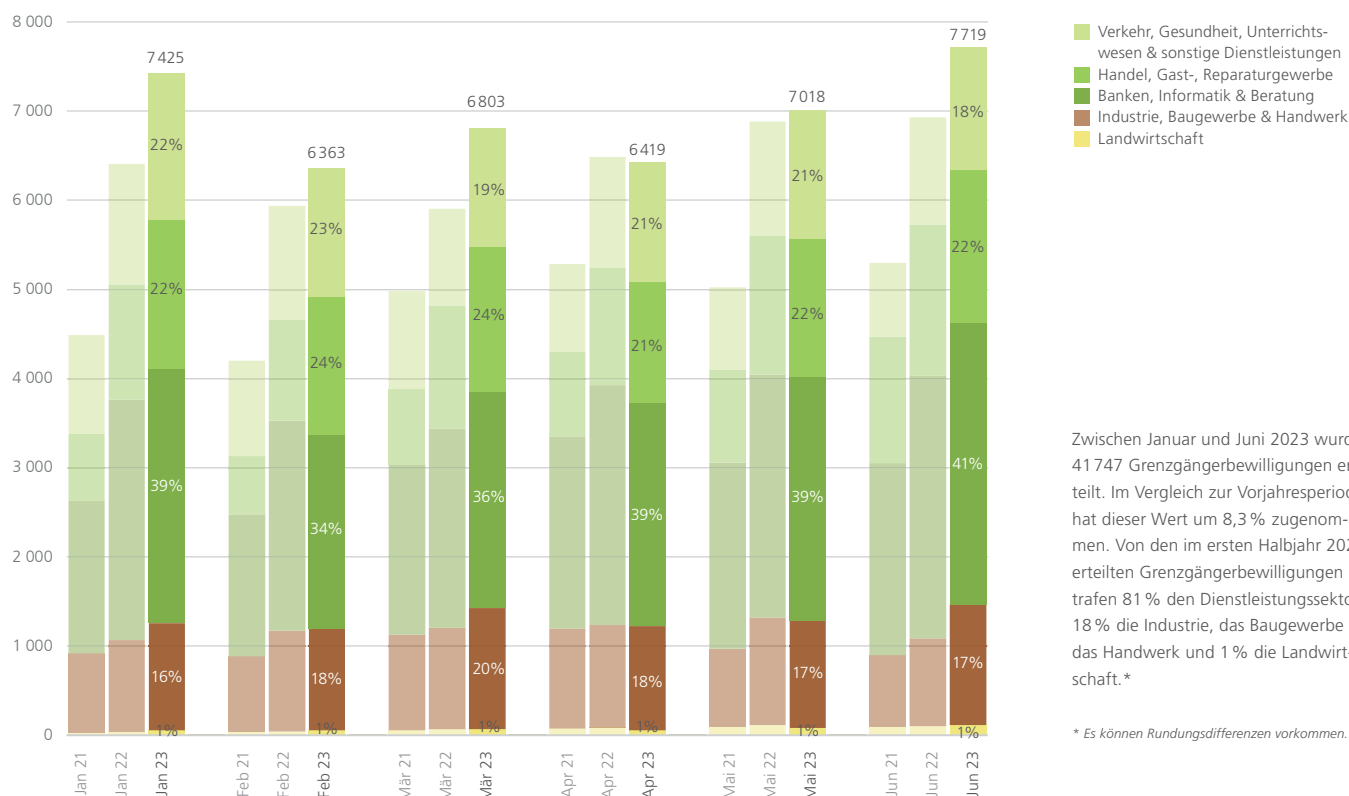
Einwanderung mit Erwerb nach Nationalität

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung



Anteile EU/EFTA- und Drittstaaten von Januar – Juni 2023

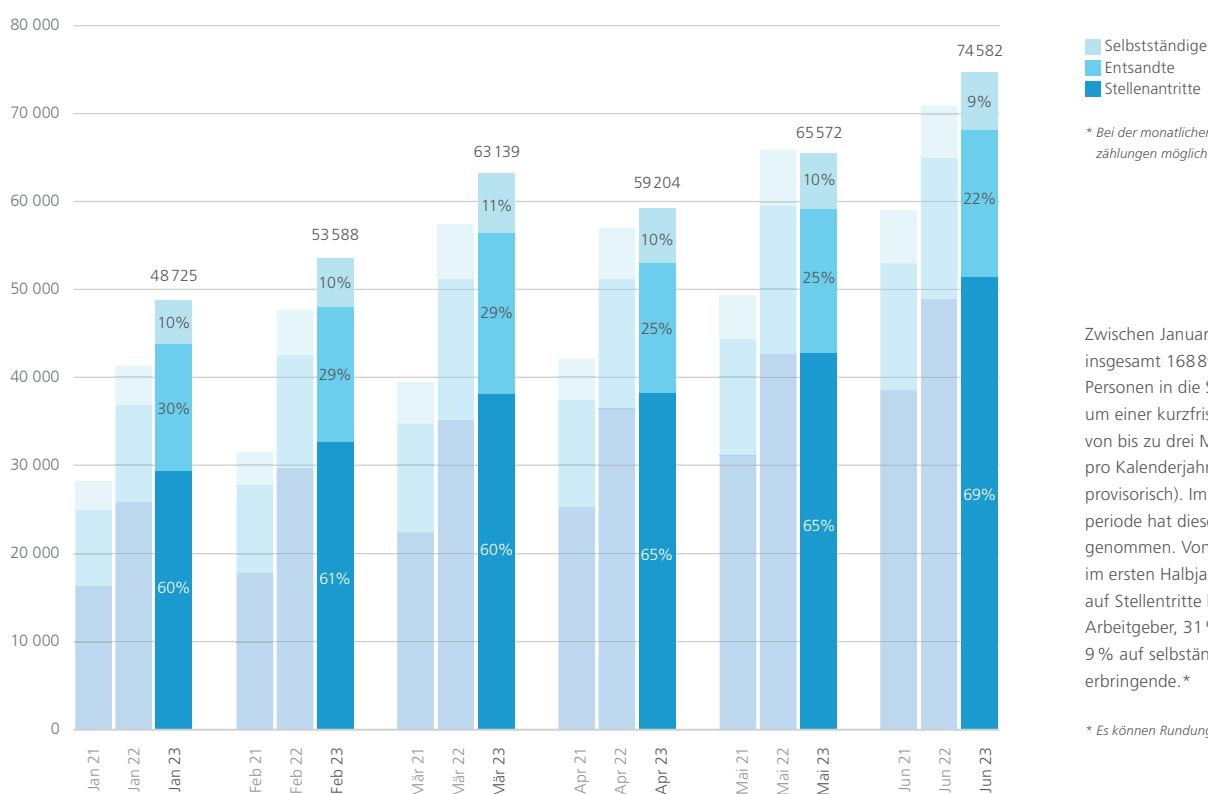
Erteilte Grenzgängerbewilligungen nach Wirtschaftssektoren



Zwischen Januar und Juni 2023 wurden 41 747 Grenzgängerbewilligungen erteilt. Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 8,3% zugenommen. Von den im ersten Halbjahr 2023 erteilten Grenzgängerbewilligungen betrafen 81% den Dienstleistungssektor, 18% die Industrie, das Baugewerbe und das Handwerk und 1% die Landwirtschaft.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis 90 Tage, Anzahl Meldepflichtige*



* Bei der monatlichen Darstellung sind Mehrfachzählungen möglich.

Zwischen Januar und Juni 2023 sind insgesamt 168 896 meldepflichtige Personen in die Schweiz eingewandert, um einer kurzfristigen Erwerbstätigkeit von bis zu drei Monaten bzw. 90 Tagen pro Kalenderjahr nachzugehen (Zahl provisorisch). Im Vergleich zur Vorjahresperiode hat dieser Wert um 8,6% zugenommen. Von den Meldepflichtigen im ersten Halbjahr 2023 entfielen 59% auf Stellenantritte bei einem Schweizer Arbeitgeber, 31% auf Entsandte und 9% auf selbstständige Dienstleistungserbringende.*

* Es können Rundungsdifferenzen vorkommen.

Definition der Begriffe

AIG: Ausländer- und Integrationsgesetz (SR 142.20).

Auswanderung (Wegzug): Der ständigen oder nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung angehörende ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) die Schweiz verlassen. Auswanderung (Wegzug) = Effektive Auswanderung + Statuswechsel Abnahme. Einbürgerungen und Todesfälle zählen nicht zur Auswanderung.

Dienstleistungserbringende EU/EFTA: Die Erbringung von Dienstleistungen durch ein Unternehmen mit Sitz in der EU/EFTA für einen Zeitraum von mehr als 90 effektiven Arbeitstagen pro Kalenderjahr unterliegt grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG). Dies betrifft entsandte Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit sowie selbständige Dienstleistungserbringende mit EU/EFTA-Staatsangehörigkeit und Sitz in einem Mitgliedstaat der EU/EFTA. Die zur Erbringung einer Dienstleistung erteilten Bewilligungen werden gemäss VZAE den Kontingenten angerechnet, wenn der Aufenthalt mehr als 120 Tage pro Kalenderjahr beträgt.

Drittstaatsangehörige: Personen, die nicht Staatsangehörige der EU/EFTA sind.

EFTA: Zu den EFTA-Staaten gehören – neben der Schweiz – Island, Liechtenstein und Norwegen.

Einwanderung (Zuzug): Ausländische Staatsangehörige, die während einer bestimmten Periode (z.B. Monat, Jahr) in die Schweiz eingewandert sind. Einwanderung (Zuzug) = Effektive Einwanderung + Übertritt aus dem Asylbereich + Statuswechsel Zunahme. Die Geburten zählen nicht zur Einwanderung.

Entsandte: Arbeitnehmende eines Unternehmens mit Sitz in der EU/EFTA, die für ihren Arbeitgeber eine Dienstleistung in der Schweiz erbringen.

EU: Europäische Union. Die 27 Mitgliedstaaten der EU sind: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, die Slowakei, Slowenien, Spanien, die Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

FZA: Freizügigkeitsabkommen mit der Europäischen Union (SR 0.142.112.681).

Grenzgänger: Personen, die in einem ausländischen Staat wohnen und in der Schweiz arbeiten (Arbeitnehmende oder Selbständige mit Firmensitz in der Schweiz).

Kroatien: Am 1. Juli 2013 ist Kroatien der Europäischen Union beigetreten. Das Freizügigkeitsabkommen (FZA) mit der EU wurde mit einem Zusatzprotokoll auf Kroatien ausgeweitet. Dieses ist seit dem 1. Januar 2017 in Kraft und sieht während eines Übergangszeitraums von zehn Jahren eine allmähliche und schrittweise Öffnung des Zugangs von kroatischen Staatsangehörigen zum Schweizer Arbeitsmarkt vor. Die im FZA vorgesehene Schutzklausel erlaubt es der Schweiz, für eine begrenzte Zeit einseitig wieder Bewilligungskontingente einzuführen, wenn die Zuwanderung aus Kroatien einen bestimmten Schwellenwert überschreitet. Dieser Schwellenwert wurde erreicht. Deshalb hat der Bundesrat entschieden, per 1. Januar 2023 für ein Jahr die Ventilklausel zu aktivieren.

Meldepflichtige: Arbeitnehmende und selbständige Dienstleistungserbringende aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten sowie entsandte Arbeitnehmende, welche sich während höchstens drei Monaten oder 90 Arbeitstagen im Kalenderjahr grundsätzlich ohne ausländerrechtliche Bewilligung in der Schweiz aufhalten. Für sie besteht aber eine Meldepflicht. Achtung: Die Grafik zu den meldepflichtigen Personen kann Mehrfachzählungen enthalten, da es sich um eine monatliche Darstellung handelt. Bei der kumulierten Zahl in der Lesehilfe wiederum handelt es sich um die bereinigte (provisorische) Zahl.

Nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung: Alle ausländischen Staatsangehörigen, die weniger als ein Jahr in der Schweiz wohnhaft und im Besitz einer Kurzaufenthaltsbewilligung sind. Personen im Asylprozess (Ausweis N, S oder F) werden nicht berücksichtigt, da sie rechtlich zum Asyl- und nicht zum Ausländerbereich zählen.

Ständige ausländische Wohnbevölkerung: Enthalten sind alle ausländischen Staatsangehörigen mit einer Niederlassungsbewilligung C, einer Aufenthaltsbewilligung B, einer Kurzaufenthaltsbewilligung L \geq 12 Monate und anerkannte Flüchtlinge. Nicht dazu zählen Asylsuchende, Schutzbedürftige und vorläufig Aufgenommene, Diplomatinen und Diplomaten mit einer Aufenthaltsbewilligung des EDA, die internationalen Funktionärinnen und Funktionäre sowie deren Familienangehörige, sofern diese keine Erwerbstätigkeit ausüben. Die Daten des SEM beruhen auf den erteilten Bewilligungen.

Vereinigtes Königreich (UK): UK hat die EU am 31. Januar 2020 verlassen. Bis 31. Dezember 2020 (Übergangsphase) blieb das FZA auf UK anwendbar. Seit 1. Januar 2021 gelten Staatsangehörige des UK als Drittstaatsangehörige und unterliegen grundsätzlich den Bestimmungen des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG).

VZAE: Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (RS 142.201).

Wanderungssaldo: Differenz zwischen der Einwanderung (Zuzug) und der Auswanderung (Wegzug) von ausländischen Staatsangehörigen, jeweils bezogen auf die ständige oder nicht ständige ausländische Wohnbevölkerung. Dabei werden auch die beiden Kategorien «Reaktivierung Aufenthalt» sowie «Übriger Abgang» (registertechnisch bedingte Korrekturen der Bewegungen der ständigen und nicht ständigen ausländischen Wohnbevölkerung) mitgezählt.

Wirtschaftssektor: Klassifizierung der ausländischen Erwerbstätigen basierend auf der «Allgemeinen Systematik der Wirtschaftszweige 1985» (ASW), herausgegeben vom Bundesamt für Statistik. Unter die «sonstigen Dienstleistungen» fallen insbesondere die Nachrichtenübermittlung und die öffentlichen Verwaltungen.